



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

**Genehmigung
zur Übernahme der Betriebsführung
des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II)
durch die EnBW Kernkraft GmbH**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg der

EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), Kraftwerkstr. 1, 74847 Obrigheim

nach Maßgabe der in Abschnitt II. genannten Unterlagen und der in Abschnitt III. verfügten Nebenbestimmungen auf ihren Antrag gemäß § 7 Atomgesetz mit Wirkung ab dem 1.1.2007 folgende Genehmigung:

I. Tenor

1. Die Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK anstelle der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH (GKN GmbH) wird genehmigt.
2. Die bereits erteilten Genehmigungen nach dem Atomgesetz (AtG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie die auf dieser Grundlage und auf der Grundlage von § 19 AtG bereits ergangenen aufsichtsbehördlichen Zustimmungen, Anordnungen und Maßnahmen, die bereits erlassenen nachträglichen Auflagen und die Festlegungen der bereits ergangenen Anlagensicherungsbescheide für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) werden auf die EnKK als künftige Genehmigungsinhaberin erstreckt. Die EnKK tritt anstelle der GKN GmbH in die Rechte und Pflichten aus den ge-

nannten Genehmigungen, Bescheiden, Zustimmungen, Anordnungen und Maßnahmen ein. Die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu den bereits erteilten Genehmigungen, die Erfüllung von nachträglichen Auflagen sowie die Umsetzung von bereits ergangenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen und von Festlegungen der Anlagensicherungsbescheide für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) durch die GKN GmbH wirkt auch zugunsten der EnKK als künftige Betreiberin.

3. Die mit der Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) verbundenen und von der EnKK beantragten personellen und organisatorischen Änderungen bei der Betriebsführung, beim Strahlenschutz und beim Qualitätsmanagement werden gestattet.
4. Die EnKK ist Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.
5. Die GKN GmbH wird im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Genehmigung aus der atomrechtlichen Verantwortung als Betreiberin des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) entlassen. Sie ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.
6. Die bereits erteilten Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) werden durch die vorliegende Genehmigung entsprechend geändert und ergänzt. Dies gilt nur, solange die vorliegende Genehmigung nach § 43 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wirksam bleibt und vollziehbar ist.

II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Schreiben der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH vom 21.8.2003 „Antrag nach § 7 AtG auf Genehmigung der Übernahme der Betriebsführung von GKN II durch die EnKK GmbH“

(Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH – GKND2099570)

21.08.2003

2. Schreiben der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH vom 21.8.2003 „Antrag auf Entlassung aus der atomrechtlichen Verantwortung für GKN I und GKN II“
(Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH – GKND2099568)
21.08.2003
3. Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH vom 22.12.2003 „Genehmigungsantrag nach § 7 AtG vom 21.8.2003“
(EnBW Kernkraft GmbH – GKND2127379)
22.12.2003
4. Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH vom 4.5.2004 zur Besprechung im Wirtschaftsministerium am 30.4.2004
(EnBW Kernkraft GmbH – GKND2159686)
04.05.2004
5. Betriebshandbuch GKN: Teil 1, Kapitel 1 Personelle Betriebsorganisation
Index Q Änderungsvorlage vom 27.9.2006
(EnBW Kernkraft GmbH – GKND2342409)
13.10.2006
6. Betriebshandbuch GKN: Teil 1, Kapitel 4 Strahlenschutzordnung
Index d vom 5.5.2004
(EnBW Kernkraft GmbH – GKND2159718)
24.05.2004

mit Änderungsvorlage vom 11.8.2004
(EnBW Kernkraft GmbH - GKND2174120)
18.8.2004
7. GKN Qualitätsmanagementhandbuch
Index j/1 vom 10.5.2004

(EnBW Kernkraft GmbH – GKND2159718)

24.05.2004

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Personelle Änderungen innerhalb der Geschäftsführung der EnKK sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für jeden Kernkraftwerksstandort ist innerhalb der Geschäftsführung der EnKK ein Technischer Geschäftsführer vorzusehen, der die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen für diesen Standort wahrnimmt und dem die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten notwendigen Befugnisse innerhalb der EnKK-Geschäftsführung eingeräumt werden.

Diese Regelung tritt an die Stelle der Auflage 2.1 der Genehmigung für den Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar, Block II (4. Teilgenehmigung), Az. V 8760 – GKN II/554 vom 28.12.1988.

2. Wenn sicherheitsrelevante Prozesse bzw. Arbeiten ganz oder teilweise von einer anderen Anlage oder einem anderen Standort der EnKK ausgeführt werden, muss sichergestellt sein, dass der Leiter der Anlage und die zuständigen Organisationseinheiten der Anlage die Verantwortung für die Prozesse bzw. Arbeiten wahrnehmen. Hierzu müssen eine ausreichende Lenkung, Überwachung und Überprüfung durch den Leiter der Anlage und die zuständigen Organisationseinheiten der betroffenen Anlage erfolgen und die Regelungen, die für Tätigkeiten von externen Stellen gelten, entsprechend angewandt werden.
3. Dem Umweltministerium sind binnen 6 Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung aktualisierte Fassungen der Übersichten in den Anlagen 1 bis 3 zur Solidarvereinbarung vom 11.7./27.7./21.8./28.8.2001 zur Deckungsvorsorge vorzulegen.

IV. Hinweis

Diese Genehmigung betrifft allein die Übernahme der Betriebsführung nach Atomrecht (§ 7 Abs. 1 AtG) und nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. § 8 Abs. 2 AtG). Sie entbindet die Antragstellerin nicht davon, ggf. weitere behördliche Entscheidungen für das Vorhaben zu beantragen oder einer Anzeigepflicht nachzukommen, sofern für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Genehmigung, Zustimmung oder Anzeige vorgeschrieben ist.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorliegenden Genehmigung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der EnKK angeordnet.

VI. Kosten

Die EnKK hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Die Gebührenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.

VII. Begründung

A. Sachverhalt

1. Gegenstand des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens, Genehmigungsantrag

Der EnBW-Konzern beabsichtigt, die Betriebsführung seiner Kernkraftwerke (Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar Block I und Block II, Kernkraftwerk Philippsburg Block 1 und Block 2, Kernkraftwerk Obrigheim) zukünftig in einer Gesellschaft, der EnBW Kernkraft

GmbH (EnKK), zu bündeln. Nukleus der neuen Betriebsführungsgesellschaft ist die GKN GmbH, deren Geschäftsfeld entsprechend erweitert worden ist und die nach einer handelsrechtlichen Umfirmierung unter dem neuen Firmennamen am Rechtsverkehr teilnimmt. Der Gesellschaftsvertrag der GKN GmbH ist in zwei Phasen (Phase I: Umgestaltung des bisherigen Gesellschaftsvertrags, Phase II: Sitzverlegung, Kapitalerhöhung und Wegfall des Verwaltungsrats; Modifizierung der Kostenregelung u.a.) entsprechend geändert worden. Im Zuge der Phase II wurde der EnKK-Gesellschaftsvertrag abschließend neu gefasst (im Sinne einer Neubekanntmachung, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen). Die Eintragung der EnKK im Handelsregister erfolgte am 11.12.2003. Die Neufassung des EnKK-Gesellschaftsvertrags (Phase II) wurde am 18.5.2004 in das Handelsregister eingetragen.

Anträge auf Genehmigung der Betriebsübernahme nach § 7 AtG sind zunächst am 21.8.2003 seitens der GKN GmbH gestellt worden. Die EnKK hat dem Wirtschaftsministerium nach ihrer Eintragung im Handelsregister durch Schreiben vom 22.12.2003 mitgeteilt, dass sie sich die bereits vorgelegten Genehmigungsunterlagen samt Anträgen nach § 7 AtG zu eigen mache. Im Sicherheitsbericht hat die GKN GmbH angegeben, die neue Gesellschaft (EnKK) beabsichtige, ihre erweiterte operative Tätigkeit nach Erhalt der atomrechtlichen Änderungsgenehmigungen aufzunehmen.

Die Geschäftsführung der künftigen Betriebsgesellschaft obliegt – anders als bei der GKN GmbH, die bislang den Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block I und II) führte und zwei Geschäftsführer hatte – drei technischen Geschäftsführern und einem kaufmännischen Geschäftsführer (Verwaltungsgeschäftsführer). Einem der vier Geschäftsführer kommt die Aufgabe des Vorsitzenden der Geschäftsführung zu, dem die Koordination aller Geschäftsbereiche obliegt und dessen Stimme bei Stimmengleichheit innerhalb der Geschäftsführung den Ausschlag gibt. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen werden von den technischen Geschäftsführern wahrgenommen; dabei ist jedem dieser Geschäftsführer einer der drei Standorte (Neckarwestheim, Philippsburg und Obrigheim) als Geschäfts- und Verantwortungsbereich zugewiesen. Dieser ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen allein zu ergreifen bzw. zu treffen.

Der Betrieb der Kernkraftwerke soll künftig durch die EnKK (als Betriebsführungsgesellschaft aller 5 Kraftwerksblöcke) erfolgen. Der Anlagenbetrieb als solcher soll auf der Grundlage der bereits erteilten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen fortgeführt werden; die technische Beschaffenheit und die Betriebsweise der jeweiligen Anlage selbst werden nicht geändert. Das Personal am jeweiligen Kraftwerksstandort wird übernommen. Das Personal an den Standorten Philippsburg und Obrigheim wird durch einen Personalüberleitungsvertrag auf die EnKK übergeleitet. Das Personal am Standort Neckarwestheim ist durch die Umfirmierung bereits auf die EnKK übergegangen. Die mit der Fortführung des Betriebs verbundenen Änderungen der Betriebsorganisation betreffen in erster Linie die Ebene der Geschäftsführung und zu einem Teil auch die betrieblichen Ebenen ab der Ebene „Leiter der Anlage“ und darunter.

Wegen der geänderten Organisations- und Verantwortungsstruktur an den Kraftwerksstandorten (bei einer Fortführung des Betriebs durch die EnKK) ist eine Änderung der Personellen Betriebsordnung, der Strahlenschutzordnung und des Qualitätsmanagementhandbuchs für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block I und II), das Kernkraftwerk Philippsburg (Block 1 und 2) und das Kernkraftwerk Obrigheim vorgesehen.

In den Antragsschreiben vom 21.8.2003 ist beantragt worden, im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 7 AtG die Übernahme der Betriebsführung der in Rede stehenden Kraftwerksanlagen durch die EnKK zu genehmigen, die erteilten atomrechtlichen Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für diese Anlagen (nebst allen Änderungs- und Nachtragsgenehmigungen) auf die EnKK als neue Genehmigungsinhaberin zu übertragen und die bereits ergangenen aufsichtsbehördlichen Zustimmungen, Anordnungen und Maßnahmen auf diese Gesellschaft zu erstrecken.

In den Antragsschreiben wurde angegeben, dass für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung anhängig gemachter Klagen gegen die beantragte Genehmigung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wiederhergestellt werden sollte, der alte Zustand vor Übernahme der Betriebsführung durch die EnKK (d.h. der Zustand vor Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 7 AtG) gelten soll.

In den Antragsschreiben wurde ferner die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung beantragt und inhaltlich begründet.

Mit Schreiben vom 4.5.2004 hat die Antragstellerin klargestellt, dass Personalverschiebungen zwischen den Standorten Neckarwestheim, Philippsburg und Obrigheim außerhalb des kaufmännischen, d.h. im technischen Bereich „derzeit nicht beantragt und damit nicht Gegenstand der vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren zur Übernahme der Betriebsführung des GKN, des KKP und des KWO durch die EnKK sind.“

Mit Schreiben vom 13.10.2006 hat die Antragstellerin ein im Hinblick auf das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Leiter der Anlage überarbeitetes BHB-Kapitel Personelle Betriebsorganisation vorgelegt.

2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung der Antragstellerin

Das Vorhaben der Antragstellerin wurde im Auftrag der Genehmigungsbehörde von der TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV ET GmbH) und in deren Unterauftrag – bezogen auf Fragen der betrieblichen Organisation – vom Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) begutachtet. Die Begutachtung richtete sich insbesondere darauf, ob unter Zugrundelegung der teilweise geänderten Organisations- und Verantwortungsstrukturen bei einer Fortführung des Betriebs durch die EnKK die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Betrieb i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG getroffen ist.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden im Zuge der Begutachtung mit der Antragstellerin unter Beteiligung der TÜV ET GmbH und des IAO erörtert. Die Antragstellerin hat die Antragsunterlagen aufgrund der Erörterungen teilweise geändert und ergänzt, um den erzielten Besprechungsergebnissen Rechnung zu tragen.

Der Gesellschaftsvertrag der EnKK wurde im Genehmigungsverfahren vorgelegt. Er ist zwar nicht Genehmigungsgegenstand, wurde jedoch im Hinblick auf die Wahrung atomrechtlicher Belange in die genehmigungsbehördliche Prüfung einbezogen. Die gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Fortführung des Betriebs durch die EnKK wurden mit der Antragstellerin erörtert; im Zuge der Ände-

rung des Gesellschaftsvertrags Phase II erfolgten inhaltliche Klarstellungen bzw. Modifizierungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine bundesaufsichtliche Stellungnahme abgegeben. Die Antragstellerin hat daraufhin Unterlagen geändert und Klarstellungen vorgenommen. Die Genehmigungsbehörde hat die Forderungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit ihnen nicht bereits Rechnung getragen war, in der Genehmigung berücksichtigt.

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vor Erteilung der Änderungsgenehmigung abschließend angehört und erhielt Gelegenheit, sich zum Entwurf des Genehmigungsbescheids zu äußern.

2.2 Verfahrensrechtliche Entscheidung zur Frage einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Frage einer UVP-Pflicht für das Vorhaben

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob Veranlassung zur Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung für das beantragte Vorhaben gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 AtVfV besteht, und hat nach entsprechender Prüfung im Rahmen einer verfahrensrechtlichen Ermessensentscheidung von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Die Genehmigungsbehörde hat ferner geprüft, ob Veranlassung besteht, für das Vorhaben der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3e Abs. 1 UVPG) durchzuführen, und ist aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde am 3.11.2003 vom Wirtschaftsministerium gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 3a Satz 2 und 3c Abs. 1 UVPG im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gegeben.

2.3 Erneute Festsetzung der Deckungsvorsorge

Durch Bescheid vom 14.11.2003 hat das Wirtschaftsministerium gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG i.V.m. §§ 1 ff. der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge (AtDeckV) die von der

EnKK als künftiger Inhaberin der kerntechnischen Anlage Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar Block II zu treffende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) nach Art, Umfang und Höhe neu festgesetzt. Die Antragstellerin hat hierzu im Nachweisverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 AtG entsprechende Unterlagen vorgelegt.

B. Rechtliche und tatsächliche Würdigung

1. Genehmigungserfordernis nach § 7 AtG, Form der Genehmigungsentscheidung

Die vorgesehene Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK als standortübergreifende Gesellschaft bedarf einer Genehmigung nach § 7 AtG.

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) in Verbindung mit 5 a Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz sowie der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 4.7.2006 (GBl. S. 219) ab dem 15.5.2006 das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium zuständig.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antragsschreiben vom 21.8.2003 eine Änderungsgenehmigung für ihr Vorhaben beantragt. Die Genehmigungsbehörde ist davon ausgegangen, dass der Antrag der EnKK durch eine Änderungsgenehmigung zu bescheiden ist, weil mit dem Vorhaben der Antragstellerin Veränderungen der betrieblichen Organisation, Änderungen bei den verantwortlichen Personen, sonstige personelle Veränderungen und Änderungen des Betriebshandbuchs (Personelle Betriebsorganisation und Strahlenschutzordnung) sowie des Qualitätsmanagementhandbuchs verbunden sind, die jedenfalls in ihrer Summe als „wesentliche Veränderungen der Anlage oder ihres Betriebs“ i.S.d. § 7 Abs. 1 AtG anzusehen sind und einer Änderungsgenehmigung bedürfen. Dies entspricht der langjährigen Genehmigungspraxis in den Bundesländern.

Da die vorgenannten betrieblichen Veränderungen auch bei der Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK als standortübergreifende Gesellschaft eintreten sollen, ist die Genehmigungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass auch für die Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen ist („Summeneffekt“ der Einzeländerungen). Die Antragstellerin hat dieser Rechtsauffassung im Ergebnis Rechnung getragen und in ihrem Antragsschreiben vom 21.8.2003 ausdrücklich eine Änderungsgenehmigung beantragt.

Die Wahl der Rechtsform einer Änderungsgenehmigung hatte zur Folge, dass für die Durchführung des/der Genehmigungsverfahrens und für den Umfang der durchzuführenden Prüfungen die für den Erlass von Änderungsgenehmigungen geltenden Verfahrensvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind.

2. Begründung der Verfahrensentscheidung zum Verzicht auf die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde hat frühzeitig die verfahrensrechtliche Ermessensentscheidung getroffen, von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben der Antragstellerin abzusehen. Die Gründe hierfür sind unverändert folgende:

2.1 Anwendbarkeit des § 4 AtVfV; Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Frage, ob § 4 AtVfV im Falle der Genehmigung einer Übernahme der Betriebsführung eines Kernkraftwerks durch eine neue Betreibergesellschaft nach § 7 AtG überhaupt anwendbar ist, ist – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Aus den oben unter 1. dargelegten Gründen ist jedoch davon auszugehen, dass einer Anwendung des § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 AtVfV auf das Vorhaben der Antragstellerin keine durchgreifenden Gründe entgegenstehen: Die Antragstellerin hat ausdrücklich beantragt, ihr Änderungsgenehmigungen zu erteilen. Dass das Vorhaben der Antragstellerin – jedenfalls in der Summe – mit wesentlichen Veränderungen des Betriebs i.S.d. § 7 Abs. 1 AtG verbunden ist, kann nach dem Inhalt des Antrags bzw. der Anträge nicht be-

zweifelt werden. Deshalb ist von einer Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 und 4 AtVfV auf das zur Genehmigung gestellte Vorhaben der Antragstellerin auszugehen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungsgenehmigungsverfahren liegen vor. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen unter den in § 4 Abs. 2 AtVfV bestimmten Voraussetzungen absehen. Da keiner der in § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV bestimmten Fälle einer zwingend gebotenen (obligatorischen) Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegt, ist § 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV (fakultative Öffentlichkeitsbeteiligung) anzuwenden. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigungsbehörde von einer Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn im Sicherheitsbericht „keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.“ Mit „nachteiligen Auswirkungen“ sind solche gemeint, die eine Rechtsverletzung für betroffene Dritte darstellen könnten, d.h. insbesondere Überschreitungen von Dosisgrenzwerten nach der StrISchV. Zu „besorgen“ sind derartige Auswirkungen schon dann, wenn die Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung durch die geplante Änderung besteht.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde besteht keine Besorgnis im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen für Dritte durch den geplanten Wechsel der Betriebsführung und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen, die nach § 4 Abs. 2 AtVfV relevant und in einem Sicherheitsbericht darzulegen gewesen wären.

Wesentlich ist zunächst – was die Antragstellerin im Antragsschreiben mit Recht hervorhebt –, dass die technische Beschaffenheit und die Betriebsweise der Anlagen selbst nicht geändert werden; der Anlagenbetrieb soll auf der Grundlage der bisher erteilten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen und der bislang ergangenen aufsichtlichen Anordnungen und Zustimmungen fortgeführt werden.

Die Übernahme des Betriebs der Kernkraftwerke durch die EnKK lässt keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte erwarten. Das Betriebspersonal am jeweiligen Standort bleibt trotz der Übernahme durch die EnKK dasselbe. Personelle Änderungen treten lediglich auf Geschäftsführerebene ein. Die von der Antragstellerin benannten technischen Geschäftsführer und der kaufmännische Geschäftsführer der EnKK sind an den bisherigen Standorten

in verantwortlicher Position tätig bzw. bereits Geschäftsführer der bisherigen Standortgesellschaften.

Die mit der Fortführung des Betriebs durch die EnKK in Zusammenhang stehenden Änderungen bei der Betriebsorganisation (Veränderung der Verwaltungs-, Organisations- und Verantwortungsstruktur) sind notwendige Folge der mit den Genehmigungsanträgen verfolgten Zusammenlegung der Betriebsführung aller Kernkraftwerke unter dem „Dach“ der EnKK und lassen ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte besorgen. Sie tragen der Tatsache Rechnung, dass einerseits – anders als bisher – künftig vier Geschäftsführer (drei technische Geschäftsführer und ein kaufmännischer Geschäftsführer) für die Betriebsführung der Kernkraftwerke gemeinsam Verantwortung tragen, dass aber andererseits jedem der drei technischen Geschäftsführer *einer* der Standorte (Neckarwestheim, Philippsburg und Obrigheim) als Geschäfts- und Verantwortungsbereich zugewiesen ist und jedem Geschäftsführer die Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV) für „seinen“ Standort obliegt (Prinzip der Arbeitsteilung).

Aus den vorstehend genannten Gründen sind nachteilige Auswirkungen für Dritte infolge einer Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK und infolge der damit verbundenen Änderungen nicht zu besorgen. Die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV sind deshalb gegeben.

2.2 Ermessenserwägungen der Genehmigungsbehörde in Bezug auf die Entscheidung zugunsten eines Verzichts auf die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde hat bei Änderungsvorhaben gemäß § 4 Abs. 2 / Abs. 4 AtVfV eine Ermessensentscheidung dazu zu treffen, ob sie – wenn § 4 Abs. 2 AtVfV kein Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung fordert – gleichwohl eine freiwillige (fakultative) Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen will. Es handelt sich insoweit um die Ausübung eines der Genehmigungsbehörde eingeräumten verfahrensrechtlichen Ermessens, das nach § 40 VwVfG an dem Zweck der gesetzlichen Regelung auszurichten ist, d.h. an dem Zweck der gesetzlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung einerseits und an dem Sinn und Zweck

der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit eines Verzichts auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung andererseits. Dabei sind nur solche (tatsächlichen) Umstände von Bedeutung, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den beantragten Änderungen stehen.

Die für die Ermessensausübung in Betracht kommenden Ermessensgesichtspunkte waren: die Vorverlagerung des Grundrechtsschutzes in das Genehmigungsverfahren, der zu erwartende Erkenntnisgewinn bei Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung einerseits, die verfahrensmäßige Entlastung des Genehmigungsverfahrens, die fehlende Präklusionswirkung für Drittbetroffene beim Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 4 AtVfV andererseits.

Die Anwendung dieser Ermessensgesichtspunkte hat zu dem Ergebnis geführt, dass von einer Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren abgesehen werden kann.

Der Gesichtspunkt einer Vorverlagerung des Grundrechtsschutzes in das Genehmigungsverfahren sprach nicht entscheidend für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Die mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bezweckte Vorverlagerung des Rechtsschutzes in das atomrechtliche Genehmigungsverfahren ist nach Auffassung der Rechtsprechung ein Äquivalent dafür, dass die Verwaltungsgerichte die Sachentscheidung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde mit Rücksicht auf den ihr zustehenden Spielraum bei der Risikoermittlung und -bewertung nur eingeschränkt überprüfen dürfen. Der Gesichtspunkt einer Vorverlagerung des Grundrechtsschutzes greift deshalb nicht, wenn – wie hier – die Genehmigungsentscheidung keine Risikoentscheidungen und -bewertungen der beteiligten Behörden erforderlich macht, weil keine technischen Sachverhalte zu beurteilen sind. Gegenstand des vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahrens sind nur die Übernahme der Betriebsführung durch die EnKK und die damit verbundenen notwendigen organisatorischen und personellen Änderungen.

Der Gesichtspunkt eines zu erwartenden Erkenntnisgewinns für die Genehmigungsbehörde bei Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung sprach zwar tendenziell für eine Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere deswegen, weil das im Änderungsgenehmigungsverfahren zu prüfende Zuverlässigkeits- und Fachkunderfordernis nach § 7 Abs. 2 Nr. 1

und 2 AtG – ähnlich wie das Schadensvorsorgegebot nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG – Drittschutz vermitteln kann. Dieser Gesichtspunkt war allerdings nicht ausschlaggebend, da die diesbezügliche Prüfung der Genehmigungsbehörde dem Umstand Rechnung zu tragen hatte, dass die Geschäftsführer der EnKK und das Betriebspersonal der Kernkraftwerke an den bestehenden Standorten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bzw. in verantwortlicher Stellung bereits tätig sind/waren und dass der Betrieb auf der Grundlage der bereits erteilten Genehmigungen fortgesetzt werden soll. Da die atomrechtliche Aufsichtsbehörde auf der Grundlage der Festlegungen und Auflagen in den bestehenden Betriebsgenehmigungen bereits über umfassende Erkenntnisse in Bezug auf den Anlagenbetrieb, die verantwortlichen Personen und das Betriebspersonal verfügt, war nicht zu erwarten, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung wesentlich neue Erkenntnisse über die bereits tätigen Personen bzw. über deren Zuverlässigkeit und Fachkunde zu Tage fördert. Der Gesichtspunkt eines möglichen Erkenntnisgewinns für die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die drittschützenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG sprach danach nicht – jedenfalls nicht entscheidend – für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren.

Der Gesichtspunkt einer verfahrensmäßigen Entlastung des Genehmigungsverfahrens sprach demgegenüber im besonderen Maße für den Verzicht auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Unter den Aspekten der Sicherheit und der optimierten Betriebsführung besteht nicht nur ein privates Interesse der Kraftwerksbetreiber, sondern vor allem ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass die mit der Zusammenlegung der Betriebsführung des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar, des Kernkraftwerks Philippsburg und des Kernkraftwerks Obrigheim beantragten Änderungen so bald als möglich durchgeführt werden und die damit angestrebten Synergieeffekte und Sicherheitsverbesserungen so früh wie möglich erreicht werden können. Unter diesem Gesichtspunkt erschien ein beschleunigter Abschluss der Genehmigungsverfahren zu den beantragten Änderungen bzw. zur vorgesehenen Fortführung des Betriebs durch die EnKK sinnvoll und geboten.

Der Gesichtspunkt einer Präklusionswirkung für Drittbetroffene (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV) kam im vorliegenden Fall nicht entscheidend zum Tragen. Im gestuften Genehmigungsverfahren, in dem das zur Genehmigung gestellte Vorhaben auf der Grundlage des in der 1. Teilgenehmigung enthaltenen vorläufigen positiven Gesamturteils stufenweise zugelas-

sen wird, macht die Herbeiführung einer Präklusionswirkung für Drittbetroffene durch Beteiligung im Genehmigungsverfahren bzw. durch Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren eher Sinn als in einem Änderungsgenehmigungsverfahren, das – wie hier – lediglich Änderungen des Betriebs einer bereits bestandskräftig genehmigten Anlage zum Gegenstand hat und keine weiteren (Teil-)Genehmigungsschritte erforderlich macht. Im vorliegenden Fall sprach jedenfalls nichts Entscheidendes für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung (gerade) zu dem Zweck, auch die Präklusionswirkung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV herbeizuführen. Wenn im Änderungsgenehmigungsverfahren *keine* Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, ist auch keine Präklusion von Einwendungen Dritter nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV möglich. Die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben der Antragstellerin im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Klage vorzubringen, stellt vielmehr einen angemessenen Ausgleich dafür dar, dass die Genehmigungsbehörde dem Gesichtspunkt einer zügigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung Vorrang gegeben hat.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 4 AtVfV – grundsätzlich Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung und nur ausnahmsweise Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung – hatte angesichts der bereits angestellten Erwägungen für die Genehmigungsbehörde als Ermessensgesichtspunkt kein entscheidendes Gewicht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass dieser Aspekt – sofern man ihn überhaupt als Gesichtspunkt für die Ermessensausübung nach § 4 Abs. 4 AtVfV anerkennen will – allenfalls bei einer „Patt-Situation“ der für und gegen eine Öffentlichkeitsbeteiligung sprechenden Gründe zum Tragen kommt und jedenfalls dann keinen Ausschlag geben kann, wenn – wie hier – die anderen im Rahmen der Anwendung von § 4 Abs. 4 AtVfV bedeutsamen Ermessensgesichtspunkte einen Verzicht auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nahe legen bzw. einem solchen Verzicht nicht entgegenstehen.

Die Ermessensausübung nach § 4 Abs. 4 AtVfV hat nach alledem zu dem Ergebnis geführt, dass ein Verzicht auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 1 AtG zulässig und angebracht ist.

3. Begründung der Feststellung zur Frage einer UVP-Pflicht

Die Genehmigungsbehörde hat frühzeitig die Feststellung getroffen, dass für das Vorhaben der Antragstellerin nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Gründe hierfür sind unverändert folgende:

3.1 Anwendbarkeit des § 3e Abs. 1 UVPG auf das/die Vorhaben der Antragstellerin

§ 3e Abs. 1 UVPG ist auf das/die in Rede stehenden Vorhaben einer Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks (Neckar Block II) (und der übrigen Anlagen) anwendbar. Das Vorhaben stellt eine „Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht“, dar. Die Antragstellerin hat ausdrücklich beantragt, ihr Änderungsgenehmigungen zu erteilen. Dass das Vorhaben der Antragstellerin mit wesentlichen Veränderungen des Betriebs i.S.d. § 7 Abs. 1 AtG verbunden ist, kann nach dem Inhalt des bzw. der Anträge nicht bezweifelt werden. Für das Vorhaben, das geändert werden soll, besteht – wie in § 3e Abs. 1 UVPG gefordert – als solche auch bereits eine UVP-Pflicht, nämlich eine UVP-Pflicht nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG (Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen). Nach dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übersandten Leitfaden „Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften“ (Stand 14.8.2003) ist die Vorfrage einer UVP-Pflicht des *bestehenden* Vorhabens bei § 3e UVPG nicht davon abhängig, ob das Vorhaben bereits im Zeitpunkt der Errichtung (oder der Inbetriebnahme) UVP-pflichtig war, was im vorliegenden Fall eindeutig zu verneinen wäre. Entscheidend ist vielmehr, ob das bestehende Vorhaben nach den geltenden Bestimmungen im hypothetischen Falle seiner Neuerrichtung (und Inbetriebnahme) einer UVP bedürfte, d.h. nach den *derzeit* geltenden UVP-Vorschriften UVP-pflichtig wäre. Dies ist – wie angeführt – unzweifelhaft der Fall.

3.2. Fehlen der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht beim Änderungsvorhaben der Antragstellerin (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UVPG)

Bei einer Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben besteht nach § 3e UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Für Leistungsreaktoren ist

allein § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG einschlägig, § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 11.1 der Anlage 1 zum UVPG ist nur für Forschungsreaktoren einschlägig.

Im vorliegenden Fall wird die technische Beschaffenheit und Betriebsweise der in Rede stehenden Anlagen nicht verändert; der Betrieb dieser Anlagen wird auf der Grundlage der bislang erteilten Genehmigungen und der bereits vorliegenden Auflagen bzw. aufsichtsbehördlichen Zustimmungen und Anordnungen fortgeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt – etwa infolge einer Umweltverschmutzung, eines kerntechnischen Unfalls, einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Gebiete oder infolge der genehmigungsbehördlich zugelassenen radioaktiven Ableitungen (vgl. Anlage 2 Ziffer 1.4, 1.5, 2.3, 3.1 und 3.5 zum UVPG) – sind nicht zu erwarten.

Die Änderung bei der Betriebsführung selbst – d.h. die Fortführung des Kraftwerksbetriebs durch die EnKK – kann nicht zu etwaigen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, denn diese Änderung hat für sich betrachtet keine Veränderungen beim Kraftwerksbetrieb zur Folge. Das Betriebspersonal am jeweiligen Standort und die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben bleiben trotz der Übernahme durch die EnKK unverändert. Personelle Änderungen sind auf die Geschäftsführerebene beschränkt.

Die mit der Fortführung des Betriebs durch die EnKK in Zusammenhang stehenden Änderungen bei der Betriebsorganisation (Veränderung der Verwaltungs-, Organisations- und Verantwortungsstruktur) sind notwendige Folge der mit den Genehmigungsanträgen verfolgten Zusammenlegung der Betriebsführung aller Kernkraftwerke unter dem „Dach“ der EnKK und lassen ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Sie tragen der Tatsache Rechnung, dass einerseits – anders als bisher – künftig vier Geschäftsführer (drei technische Geschäftsführer und ein kaufmännischer Geschäftsführer) für die Betriebsführung der Kernkraftwerke gemeinsam Verantwortung tragen, dass aber andererseits jedem der drei technischen Geschäftsführer *einer* der Standorte (Neckarwestheim, Philippsburg und Obrigheim) als Geschäfts- und Verantwortungsbereich zugewiesen ist und jedem Geschäftsführer die Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV) für „seinen“ Standort obliegt (Prinzip der Arbeitsteilung).

Aus den vorstehend genannten Gründen war und ist eine UVP-Pflicht nach § 3e Abs. 1 UVPG für das Vorhaben der Antragstellerin zu verneinen.

4. Begründung der Genehmigungsentscheidung nach § 7 AtG und der Auflagen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK (§ 7 Abs. 2 AtG) liegen vor (nachfolgend 4.1 bis 4.5). Das der Genehmigungsbehörde zustehende Ermessen wird dahin ausgeübt, dass der Antragstellerin die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt wird (nachfolgend 4.6).

4.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen

(§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG), Fachkunde der verantwortlichen Personen sowie des Betriebspersonals (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AtG)

Die erforderliche Zuverlässigkeit der Antragstellerin (EnKK) ist zu bejahen. Dies gilt insbesondere in finanzieller Hinsicht (Gesichtspunkt einer ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin als mit der Betriebsführung beauftragte Betreibergesellschaft). Die Regelungen des Gesellschaftsvertrags der EnKK zur Kostentragung gewährleisten eine ausreichende und rechtzeitige Finanzausstattung der Antragstellerin durch die EnKK-Gesellschafter und stellen sicher, dass die Antragstellerin als Betreiberin des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) (und der anderen in Rede stehenden Kraftwerksanlagen) die ihr obliegenden Aufgaben – auch im Rahmen einer späteren Stilllegung nach § 7 Abs. 3 AtG – erfüllen kann.

In Bezug auf die Zuverlässigkeit der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) verantwortlichen Personen liegen – auch unter Berücksichtigung der beantragten Fortführung des Betriebs durch die EnKK als standortübergreifende Gesellschaft und der damit im Zusammenhang stehenden organisatorischen und personellen Änderungen – keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben. Die verantwortlichen Personen besitzen auch die erforderliche Fachkunde nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG. Die Zuverlässigkeit und die ausreichende Fachkunde dieser Personen sind bereits bei deren Bestellung und in vorausgegangenen Genehmigungsverfahren mit positivem Ergebnis ge-

prüft worden. Sie unterliegen im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren einer laufenden Kontrolle durch das Umweltministerium. Im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht sind keine Tatsachen bekannt geworden, aus denen zu schließen wäre, dass die erforderliche Zuverlässigkeit und die ausreichende Fachkunde der verantwortlichen Personen nicht mehr gegeben sind. Die Fachkunde des übrigen Betriebspersonals (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG) war im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren nicht zu prüfen, da der Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) nach dem Inhalt des Antrags mit dem vorhandenen Betriebspersonal weitergeführt werden soll.

4.2 Vorsorge gegen Schäden durch den Betrieb der Anlage nach Übernahme seitens der EnKK (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Betrieb der Anlage im Falle einer Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK als standortübergreifende Gesellschaft ist getroffen.

Im Rahmen der Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG hat die Genehmigungsbehörde zunächst geprüft, ob die vorgesehene Fortführung des Betriebs durch die EnKK und speziell die damit zusammenhängenden Änderungen der Betriebsorganisation (Veränderung der Verwaltungs-, Organisations- und Verantwortungsstruktur) des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) dem Schadensvorsorgegebot Rechnung tragen und damit genehmigungsfähig sind. Die Prüfung unter Einschaltung der Sachverständigen (TÜV ET GmbH und IAO) hat ergeben, dass dies der Fall ist.

Die Genehmigungsbehörde hat bei ihrer Prüfung besonderes Augenmerk auf die veränderte betriebliche Organisation nach einer Betriebsübernahme durch die EnKK als standortübergreifende Gesellschaft gerichtet. Hierzu bestand Veranlassung, weil Gegenstand des Antrags gerade (auch) eine Änderung der betrieblichen Strukturen ist. Das kerntechnische Regelwerk enthält Vorgaben zur Organisation eines Kernkraftwerks, die jedoch keine explizite Organisationsform vorschreiben und auch nicht alle Aspekte der Organisation eines Unternehmens regeln. Neben den Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks waren daher Anforderungen und Prinzipien der allgemeinen Organisationslehre einzubeziehen. Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen waren somit aus den allge-

mein gehaltenen Vorgaben des kerntechnischen Regelwerks sowie aus den Prinzipien der Organisationslehre konkrete Anforderungen abzuleiten und auf die Antragsunterlagen anzuwenden.

Der Gutachter hat seiner Prüfung die Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks und der allgemeinen Organisationslehre zugrunde gelegt. In seinem Gutachten vom August 2004 hat er die Prüfgrundlagen und Ergebnisse dargestellt. Er ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Im Hinblick auf die in der Personellen Betriebsorganisation getroffenen Festlegungen zur Strahlenschutzverantwortung der EnKK, zur Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen durch den technischen Geschäftsführer am jeweiligen Standort sowie zur Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung innerhalb der EnKK-Geschäftsführung steht die Betriebsführung des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar, des Kernkraftwerks Philippsburg und des Kernkraftwerks Obrigheim durch die EnKK GmbH im Einklang mit den Anforderungen der Strahlenschutzverordnung und den Anforderungen der allgemeinen Organisationslehre. In der Personellen Betriebsorganisation werden die Grundlagen für den Anlagenbetrieb klar dargelegt, die Aufgabenstellung der Betreibergesellschaft in Bezug auf die Sicherheit aufgeführt und es wird der Sicherheit Vorrang vor anderen Zielen eingeräumt. Die zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und organisatorischen Kompetenzen des Leiters der Anlage, der Geschäftsführung und der betrachteten Fach- bzw. Teilbereichsleiter genügen der Aufgabenstellung des sicheren Betriebs. Insbesondere sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowohl der Geschäftsführung als auch des Leiters der Anlage ausgewogen festgelegt und eindeutig gegeneinander abgegrenzt. Beim Leiter der Anlage liegt insbesondere die Wahrnehmung der Verantwortung für den sicheren Betrieb und die Weisungsbefugnis gegenüber Fach- und Teilbereichsleiter in Fragen der Sicherheit. Die Verantwortung zur Bereitstellung der notwendigen Ressourcen gemäß § 33 StrlSchV liegt bei der Geschäftsführung. Für die Fachbereichsleiter hat die gewählte Organisationsform eine Doppelunterstellung zur Folge. Die Weisungslinien sind jedoch klar festgelegt, in Fragen der Sicherheit überschneidungsfrei (mit Priorität zugunsten einer Weisung des Leiters der Anlage) geregelt; sie sind im ungestörten Anlagenbetrieb wie auch bei Anlagenstörungen praktikabel.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Änderungen und Klarstellungen wurden von dem Gutachter in einer ergänzenden Stellungnahme vom 19.10.2006 bewertet. Er kommt zu dem Schluss, dass bezüglich der Kompetenzen der Leiter der Anlage in Fragen des sicheren Betriebs ausreichende Festlegungen getroffen sind. Entweder haben die Leiter der Anlage bei den Vorgängen unmittelbar mitgewirkt (als Basis für Entscheidungen der Geschäftsführung) oder sie sind förmlich in bestehende Verfahren eingebunden, in denen sie schriftliche Freigaben zu erteilen haben.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den Bewertungen des Gutachters an. Die Anwendung der Bewertungsstäbe auf die vom Änderungsvorhaben betroffenen Sachverhalte, die Bewertungen und die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und schlüssig dargestellt. Die vorgesehene Organisation der Leitungsebene erfüllt die Vorgaben des kerntechnischen Regelwerks und entspricht den Grundsätzen der allgemeinen Organisationslehre. Sie gewährleistet, dass der Leiter der Anlage seiner Verantwortung für den sicheren Betrieb nachkommen kann, ohne selbst für die Umsetzung wirtschaftlicher Ziele gegenüber der Geschäftsführung Verantwortung zu tragen. Er ist für die sicherheitsrelevanten Prozesse verantwortlich. In die Entscheidungsprozesse und Abläufe, die den wirtschaftlichen Betrieb betreffen, ist er dergestalt eingebunden, dass er prüfen kann, ob davon Gesichtspunkte des sicheren Betriebs berührt sind.

Die Antragstellerin hat schriftlich klargestellt, dass Personalverschiebungen zwischen den Kraftwerksstandorten, Neustrukturierungen der Arbeitsprozesse oder eine übergeordnete Nutzung vorhandener Ressourcen nicht Gegenstand ihres Genehmigungsantrags sind. Die Genehmigungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund die bisher geltenden Festlegungen zu den notwendigen Personalkapazitäten im technischen Bereich beim Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) als ausreichend an. Ergänzende Regelungen für Sekundärorganisationen wie beispielweise standortübergreifende Projekte sind aufgrund der beantragten Änderungen nicht erforderlich. Sollten in Einzelfällen sicherheitsrelevante Prozesse oder Aufgaben von einem anderen Standort der EnKK ausgeführt werden, stellt Nebenbestimmung 2 sicher, dass die Verantwortung beim Leiter der Anlage und den zuständigen Organisationseinheiten der Anlage verbleibt und die Arbeiten wie Tätigkeiten von externen Stellen abgewickelt werden.

Die Genehmigungsbehörde ist im Rahmen der Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG der Frage nachgegangen, ob unter strahlenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken gegen die beantragte arbeitsteilige Wahrnehmung der Strahlenschutzverantwortung durch die technischen Geschäftsführer der EnKK am Standort des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar, des Kernkraftwerks Philippsburg und des Kernkraftwerks Obrigheim bestehen. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde muss bei dem beantragten Modell einer arbeitsteiligen, auf den jeweiligen Standort bezogenen Wahrnehmung der Strahlenschutzverantwortung durch die technischen Geschäftsführer gewährleistet sein, dass der jeweilige Strahlenschutzverantwortliche vor Ort uneingeschränkt die Möglichkeit hat, die notwendigen Maßnahmen nach den §§ 31 ff. StrlSchV anzuordnen. Die Antragstellerin hat dieser Auffassung Rechnung getragen. Durch Festlegung in der PBO sowie durch Schreiben vom 25.05.2004 und vom 13.07.2006 ist sichergestellt, dass die mit der Wahrnehmung der Strahlenschutzverantwortung betrauten technischen Geschäftsführer am Standort des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar, des Kernkraftwerks Philippsburg und des Kernkraftwerks Obrigheim bevollmächtigt sind, die zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen ihrer Wahrnehmungszuständigkeit nach § 31 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV *allein* zu ergreifen bzw. zu treffen. Selbständiges Handeln des jeweiligen technischen Geschäftsführers vor Ort im Rahmen der „Arbeitsteilung“ bleibt aufgrund dieser Festlegung bei allen Anlagen möglich. Die Nebenbestimmung 1 dient dem Ziel, dass die Aufsichtsbehörde frühzeitig von personellen Veränderungen in der Geschäftsführung Kenntnis erhält und dass auch bei künftigen personellen Veränderungen innerhalb der EnKK-Geschäftsführung die Wahrnehmung der Strahlenschutzverantwortung bei dem Geschäftsführer am Standort verbleibt. Die Nebenbestimmung 1 tritt an die Stelle der bisherigen Auflage 2.1 der Genehmigung für den Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar, Block II (4. Teilgenehmigung) vom 28.12.1988.

Die Genehmigungsbehörde hat ferner geprüft, ob im Zusammenhang mit der beantragten Fortführung des Betriebs durch die EnKK Erkenntnisse vorliegen, aufgrund derer nachträgliche Auflagen zu früheren Genehmigungen für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) oder deren Rücknahme oder Widerruf geboten sind. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Soweit Veranlassung bestand, Erkenntnissen aus meldepflichtigen Ereignissen nachzugehen, sind diese entweder durch bereits erlassene nach-

trägliche Auflagen abgearbeitet worden oder im Rahmen aufsichtlicher Verfahren nach § 19 AtG aufgegriffen worden.

Im Hinblick auf die angeordnete Erstreckung bereits ergangener Genehmigungen, aufsichtsbehördlicher Zustimmungen, Anordnungen, Maßnahmen und vorliegender Anlagensicherungsbescheide auf die EnKK war der Frage nachzugehen, ob aus Anlass der Erstreckung inhaltliche Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen dieser Akte notwendig sind. Die vom Umweltministerium und vom Innenministerium vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Notwendigkeit für Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen besteht.

Im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG hat die Genehmigungsbehörde neben den vorgelegten Antragsunterlagen auch den vorgelegten Gesellschaftsvertrag der EnKK im Hinblick darauf überprüft, ob die vorgesehenen Regelungen atom- und strahlenschutzrechtlichen Anforderungen genügen und ob insbesondere die Regelungen des Gesellschaftsvertrags zur finanziellen Ausstattung der EnKK geeignet sind, eine sichere und zuverlässige Betriebsführung der Kernkraftwerke auf einer zureichenden finanziellen Basis sicherzustellen. Die Prüfung hat ergeben, dass dies der Fall ist. Die einschlägigen Regelungen des Gesellschaftsvertrags der EnKK gewährleisten – wie bereits in Abschnitt 4.1 dargestellt – eine ausreichende und rechtzeitige Finanzausstattung der Antragstellerin durch die EnKK-Gesellschafter und stellen sicher, dass die Antragstellerin als Betreiberin des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) (und der anderen in Rede stehenden Kraftwerksanlagen) die ihr obliegenden Aufgaben – auch im Rahmen einer späteren Stilllegung nach § 7 Abs. 3 AtG – erfüllen kann.

4.3 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen aus Anlass der Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK ist getroffen. Die bereits vorliegenden bzw. im Nachweisverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AtG vorgelegten Unterlagen zur Deckungsvorsorge entsprechen den Anforderungen des Bescheids über die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge vom 14.11.2003. Mit diesen Unterlagen ist die atomrechtliche Deckungs-

vorsorge für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar in gesetzlicher Höhe für die Zeit ab der vorgesehenen Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK sichergestellt.

Durch die Nebenbestimmung 3 wird der Antragstellerin aufgegeben, dem Umweltministerium binnen 6 Monaten nach Genehmigungserteilung aktualisierte Fassungen der Übersichten in den Anlagen 1 bis 3 zur Solidarvereinbarung vom 11.7./27.7./21.8./28.8.2001 vorzulegen. Die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen zur Deckungsvorsorge wird hiervon nicht berührt, da es lediglich darum geht, die Angaben (Auflistungen) in den vorgenannten Anlagen 1 bis 3 – soweit notwendig – auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise und zwischenzeitlich eingetretener Änderungen seit dem Abschluss der Solidarvereinbarung (redaktionell) zu aktualisieren bzw. auf den neuesten Stand zu bringen.

4.4 Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist beim Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) weiterhin gewährleistet. Die vorgesehene Fortführung des Betriebs durch die EnKK hat keine Veränderungen in Bezug auf die Sicherung der Anlage zur Folge und lässt die inhaltlichen Festlegungen der Anlagensicherungsbescheide für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar unberührt. Die Genehmigungsbehörde hat daher im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren keine Veranlassung, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Sicherung des Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar zu stellen.

4.5 Überwiegende öffentliche Interessen im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG war im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig und infolgedessen nicht zu prüfen, da im Zuge der Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK lediglich der Kraftwerksbetrieb i.w.S. geändert wird und Fragen des Standorts der Anlage insofern keine Rolle spielen.

4.6 Ermessenserwägungen

Das der Genehmigungsbehörde zustehende Ermessen (§ 7 Abs. 2 AtG) wird dahin ausgeübt, dass der Antragstellerin die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt wird. Die Antragstellerin ist aus der GKN GmbH hervorgegangen, die bereits seit Jahren Betreiberin des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckarwestheim (Block I und II) ist und deren Geschäftsfeld um den Betrieb der übrigen Kernkraftwerke (Philippsburg Block 1 und 2 sowie Obrigheim) und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erweitert worden ist. Insofern bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) von einer die 5 genannten Kernkraftwerksblöcke umfassenden Gesellschaft geführt wird.

Unter Berücksichtigung der mit der Fortführung des Betriebs durch die EnKK verbundenen Änderungen der betrieblichen Organisation (Veränderung der Verwaltungs-, Organisations- und Verantwortungsstruktur) beim Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die eine Versagung der beantragten Genehmigung rechtfertigen könnten. Der Anlagenbetrieb als solcher wird auf der Grundlage der bereits erteilten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen mit dem bisher zum Einsatz kommenden Personal fortgeführt; die technische Beschaffenheit und die Betriebsweise der Anlage selbst werden grundsätzlich nicht geändert. Die organisatorischen Änderungen sind notwendige Folge der mit dem Genehmigungsantrag verfolgten Zusammenlegung der Betriebsführung aller Kernkraftwerke unter dem „Dach“ der Antragstellerin und lassen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte besorgen. Die Tatsache, dass für sämtliche in Rede stehenden Anlagen Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen nach § 7 AtG vorliegen und der Betrieb dieser Anlagen seit langem zur sicheren Stromversorgung in Baden Württemberg beiträgt (Anteil der Kernkraft an der Stromversorgung im Land derzeit rund 60%), spricht dafür, den Betrieb der Anlagen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen auch weiterhin zu ermöglichen und der Antragstellerin (als Tochterunternehmen im EnBW-Konzern) die begehrte Änderungsgenehmigung zur Fortführung des Betriebs zu erteilen.

Der Gesichtspunkt einer Zusammenlegung der Betriebsführung aller 5 Kraftwerksblöcke unter dem „Dach“ der EnKK stellt ebenfalls keinen Gesichtspunkt dar, der die Versagung der Genehmigung rechtfertigen könnte. Die Antragstellerin verfolgt mit der Zusammenlegung der Betriebsführung vielmehr betriebliche und betriebswirtschaftliche Zwecke, die

unter den herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen des europaweit liberalisierten Strommarkts sinnvoll erscheinen.

Die vorgenannten Gesichtspunkte sprechen in der Summe dafür, der Antragstellerin die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen.

5. Begründung der getroffenen Regelungen im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Fortführung des Betriebs durch die EnKK

Im Hinblick darauf, dass die bereits vorliegenden Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar Block II in ihren sachbezogenen (anlagenbezogenen) Teilen anlässlich der Betriebsübernahme kein *zweites* Mal erteilt, sondern lediglich auf die Antragstellerin übergehen und insofern grundsätzlich unverändert bleiben sollen, war im verfügenden Teil (oben Abschnitt I.) die Erstreckung dieser Genehmigungen auf die Antragstellerin und ein entsprechender Pflichtenübergang anzuordnen, denn die atomrechtliche Genehmigung ist eine gemischte Genehmigung, die sich aus Elementen einer Personalgenehmigung *und* einer Sachgenehmigung zusammensetzt, d.h. anlagen- und betreiberbezogen ist.

Die Erstreckung war auch auf die Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie auf die bereits ergangenen aufsichtsbehördlichen Zustimmungen, Anordnungen und Maßnahmen, die bereits erlassenen nachträglichen Auflagen und die Festlegungen der bereits ergangenen Anlagensicherungsbescheide zu beziehen, da diese Auflagen, Zustimmungen, Festlegungen usw. die bereits erteilten Genehmigungen ergänzen und für den sicheren Anlagenbetrieb unverzichtbar sind. Die Einbeziehung der Genehmigungen nach der StrlSchV findet ihre Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 2 StrlSchV. Die Einbeziehung der bereits vorliegenden aufsichtsbehördlichen Akte erfolgte auch aus Sicht der Aufsichtsbehörde. Die Einbeziehung der bereits ergangenen Anlagensicherungsbescheide erfolgte in Abstimmung mit dem für Fragen der Anlagensicherung zuständigen Innenministerium.

Im Hinblick darauf, dass die beantragte Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die EnKK auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit bezogen ist und dass bereits ergangene Genehmigungen, Anordnungen und Be-

scheide für dieses Kraftwerk an die GKN GmbH gerichtet waren, war klarstellend anzuordnen, dass die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu den bereits erteilten Genehmigungen, die Erfüllung nachträglicher Auflagen sowie die Umsetzung von bereits ergangenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen und von Festlegungen der Anlagensicherungsbescheide für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) durch die GKN GmbH auch zugunsten der Antragstellerin als künftige Betreiberin wirkt.

Mit Rücksicht darauf, dass Gegenstand des Genehmigungsantrags bzw. Gegenstand der zugrunde liegenden Unterlagen auch – und gerade – die mit der Fortführung des Betriebs durch die EnKK verbundenen personellen und organisatorischen Änderungen bei der Betriebsführung, beim Strahlenschutz und beim Qualitätsmanagement sind, ist die Vornahme dieser Veränderungen der Antragstellerin im verfügbaren Teil (oben Abschnitt I.) ausdrücklich gestattet worden.

Mit Rücksicht auf die beantragte Fortführung des Betriebs durch die EnKK war aus Rechtsgründen die Entlassung der GKN GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung als derzeitige Betreiberin des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Genehmigung anzuordnen. Aus demselben Grunde war klarzustellen, dass die GKN GmbH ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG ist.

6. Begründung der getroffenen Regelung des Verhältnisses zu früheren Genehmigungen

Die bereits erteilten Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) werden durch die vorliegende Genehmigung entsprechend geändert und ergänzt. Dies gilt nach der Regelung unter Abschnitt I. allerdings nur, solange die vorliegende Genehmigung nach § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam bleibt und vollziehbar ist. Die Vollziehbarkeit der vorliegenden Genehmigung kann auf der unter Abschnitt V. getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehung oder auf der Bestandskraft des Genehmigungsbescheids beruhen. Sollte die vorliegende Genehmigung durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung wieder aufgehoben oder die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Genehmigungsbescheid wieder hergestellt werden, dann entfiele die unter Abschnitt I. angeordnete Rechtswirkung, d.h. die bereits erteilten früheren

Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) gälten dann in ihrer *bisherigen* Form weiter und könnten von der EnKK (als firmenrechtliche „Rechtsnachfolgerin“ der GKN GmbH) auf dieser Grundlage – ggf. ergänzt durch aufsichtsbehördliche Anordnungen nach § 19 AtG – ausgenutzt werden. Da eine Auffangregelung dieses Inhalts von der Antragstellerin ausdrücklich beantragt worden ist, ist eine solche Regelung in den verfügenden Teil unter Abschnitt I. aufgenommen worden, um zu verhindern, dass bestehende Rechte aus den bereits erteilten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) verloren gehen, falls das Regelungsziel der Änderungsgenehmigung nicht erreicht werden kann.

C. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AtG. Die Festsetzung der Gebühren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 AtG i.V.m. §§ 1 ff. AtKostV) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

D. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der EnKK geboten.

1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung

Es besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung zur Fortführung des Betriebs des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch die Antragstellerin, d.h. ein „besonderes“ öffentliches Interesse i.S.d. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO an der vorzeitigen Vollziehung dieser Genehmigung (vor Eintritt der Unanfechtbarkeit bzw. der Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache). Die Betriebsübernahme eines Kernkraftwerks durch eine neue bzw. neu gestaltete Betreibergesellschaft erfordert einen betriebswirtschaftlich geordneten, in zeitlicher, sachlicher und organisatorischer Hinsicht geplanten und *geregelt* Übergang der

Betriebsverantwortung und verlangt von daher in der Sache die sofortige Vollziehbarkeit. Die Betriebsübernahme einer großtechnischen Anlage verträgt aus betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gründen grundsätzlich keinerlei Ungewissheit darüber, ob und wann sie vollzogen und vom Antragsteller unter Anwendung des neuen bzw. geänderten Betriebsreglements ausgenutzt werden kann. Dies gilt auch für den bisherigen Betreiber, der Gewissheit darüber haben muss, wann der Übergang der Betriebsverantwortung stattfindet und wann seine atomrechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten enden. Nachdem in Baden-Württemberg eine unternehmerische Entscheidung im EnBW-Konzern über die Zusammenlegung der Betriebsführung aller 5 Kernkraftwerksblöcke unter dem „Dach“ einer einzigen Betriebsführungsgesellschaft gefallen ist, besteht eine sachliche Notwendigkeit, die für eine Betriebsübernahme an allen Standorten notwendigen Schritte zur Umstellung bzw. Umorganisation nach Erteilung der Genehmigung(en) nach § 7 AtG unverzüglich in Angriff zu nehmen und einheitlich für alle Anlagen umzusetzen. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung folgt insoweit aus dem Kontext der beantragten Maßnahme bzw. aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Ermächtigung zur Genehmigung einer Betriebsübernahme von einem Dritten (§ 7 Abs. 1 AtG).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung folgt darüber hinaus aus dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung (Versorgung mit Elektrizität) in Baden-Württemberg. Eine sichere und preisgünstige Energieversorgung liegt im öffentlichen Interesse (vgl. § 1 EnWG). Der EnBW-Konzern ist in Baden-Württemberg das mit Abstand größte Energieversorgungsunternehmen und stellt in weiten Teilen des Landes die Grundversorgung mit Strom sicher. Der Betrieb der in Rede stehenden Kraftwerksanlagen trägt – wie bereits unter B. 4.6. erwähnt – seit langem zur sicheren Stromversorgung in Baden-Württemberg bei (der Anteil der Kernkraft an der Stromversorgung im Land liegt derzeit bei rund 60%). Dieser Gesichtspunkt spricht dafür, den Betrieb der Anlagen im gesetzlich zulässigen und vom Atomausstiegsgesetz vorgegebenen Rahmen (d.h. im Rahmen der gesetzlich zugestandenen Reststrommengen nach § 7 Abs. 1a i.V.m. Anlage 3 AtG) auch weiterhin zu ermöglichen und die oben genannten notwendigen Schritte zur Umsetzung der beantragten Betriebsübernahme durch die EnKK schon vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung für sofort vollziehbar zu erklären. Eine zeitliche Verzögerung der Umsetzung bzw. die mit der aufschiebenden Wirkung einer Klage verbundene Unsicherheit über Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Betriebsverantwortung auf die Antragstellerin wäre den gesetzlichen Zielen abträglich und würde

die vorgesehene, alle 5 Kernkraftwerksblöcke erfassende Umgestaltung und organisatorische Vereinheitlichung bei der Betriebsführung faktisch unmöglich machen bzw. wesentlich erschweren. Die Antragstellerin hat im Genehmigungsverfahren wiederholt auf eine zügige Entscheidung unter Hinweis darauf gedrängt, dass größere Verzögerungen bei der Umsetzung des vorgesehenen Konzepts nicht tragbar seien.

2. Überwiegendes privates Interesse der EnKK an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung liegt auch im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin. Aus den vorgenannten, unter 1. genannten Gründen ist auch ein gewichtiges privates Interesse der Antragstellerin und des hinter ihr stehenden EnBW-Konzerns an einer zügigen Umsetzung des unternehmerischen Beschlusses zur Übernahme der Betriebsführung bei allen 5 baden-württembergischen Kernkraftwerksblöcken zu bejahen. Die Antragstellerin benötigt Planungssicherheit für ihr anlagenübergreifendes Vorhaben und muss aus betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gründen Gewissheit darüber haben, ob und wann die Änderungsgenehmigung vollzogen und von ihr unter Anwendung des neuen bzw. geänderten Betriebsreglements ausgenutzt werden kann. Eine Verzögerung würde die Umsetzung des Vorhabens einer Zusammenlegung der Betriebsführung aller 5 Kernkraftwerksblöcke unter dem „Dach“ einer einzigen Betriebsführungsgesellschaft gefährden und würde – nachdem die EnKK bereits im Handelsregister eingetragen worden ist – eine Rückkehr zum früheren Zustand erforderlich machen. Die von der Antragstellerin vorgebrachten perspektivischen Vorteile der vorgesehenen Änderung – standortübergreifende Nutzung von Know-How, Bündelung von Personalressourcen, Abbau von Schnittstellen bei Betrieb und Verwaltung der bislang getrennt an drei verschiedenen Standorten geführten Kernkraftwerke, Möglichkeit eines Einsatzes erfahrener Mitarbeiter des im Mai 2005 vom Netz gegangenen Kernkraftwerks Obrigheim an anderen Kraftwerksstandorten, Erhaltung des notwendigen Know-Hows und der notwendigen Personalstärke an den verbleibenden Standorten – sind sowohl unter betrieblichen als auch unter betriebswirtschaftlichen Gründen als Vorteil zu bewerten, an dessen Wahrnehmung die Antragstellerin – gerade in Zeiten des schrittweisen Ausstiegs aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie – ein billigenwertes Interesse hat.

3. Abwägung des besonderen öffentlichen und privaten Interesses an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung gegenüber dem Interesse Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage

Das dargestellte besondere öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung und das private Interesse der Antragstellerin an einer zügigen Umsetzung der Betriebsübernahme beim Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar (Block II) überwiegen das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Änderungsgenehmigung. Durch die Übernahme der Betriebsführung bzw. ihren Vollzug werden keine irreversiblen Fakten geschaffen. Der Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes fällt deshalb bei der Abwägung der in Rede stehenden Interessen nicht – jedenfalls nicht entscheidend – ins Gewicht.

Die Bewertung von Erfolgsaussichten möglicher Anfechtungsklagen in der Hauptsache sprechen ebenfalls nicht entscheidend dafür, dem Interesse Drittbetroffener an einer aufschiebenden Wirkung ihrer Klage Vorrang gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung einzuräumen. Die Betriebsübernahme eines Kernkraftwerks macht nach der Rechtsprechung eine Genehmigung nach § 7 AtG zulässig und geboten. Die Genehmigungsbehörde hat in einem bzw. in mehreren parallel anhängig gemachten Genehmigungsverfahren das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG festgestellt und hat zu diesem Zweck das Vorhaben der Antragstellerin durch Sachverständige nach § 20 AtG begutachten lassen. Sie hat auch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen der neuen Betreibergesellschaft einer Prüfung unterzogen, soweit § 7 Abs. 2 AtG in diesem Zusammenhang – auf den Gegenstand der Genehmigung bezogen – Prüfmöglichkeiten (in Bezug auf die Wahrung atomrechtlicher Belange) eröffnete. Angesichts des Ergebnisses der vorgenommenen Prüfung und Begutachtung steht nicht zu erwarten, dass anhängig werdenden Klagen Dritter gegen die Änderungsgenehmigung in der Hauptsache Erfolg beschieden sein wird. Es fällt weiterhin ins Gewicht, dass die technische Beschaffenheit und Betriebsweise des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar (Block II) durch das Vorhaben einer Betriebsübernahme nicht geändert werden, denn der Anlagenbetrieb soll auf der Grundlage der bisher erteilten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen und der bislang ergangenen aufsichtlichen Anordnungen und Zustimmungen fort-

geführt werden. Vor dem Hintergrund der drittschutzrelevanten Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG sind nur eingeschränkt Konstellationen denkbar, die Rechtsschutzinteressen Dritter berühren und zu einem Erfolg verwaltungsgerichtlicher Klagen führen könnten.

Eine Abwägung mit den Interessen Dritter führt danach insgesamt zu dem Ergebnis, dass sowohl das öffentliche Interesse als auch das private Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Umweltministerium Baden-Württemberg, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Für die Erhebung der Klage und das weitere gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang; danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Auf Antrag des Klägers kann der Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den für sofort vollziehbar erklärten Genehmigungsbescheid ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen, so kann der Verwaltungsgerichtshof die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Umweltministerium Baden-Württemberg

Az.: 3-4651.00/4

Stuttgart, den 30.11.2006

